ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: **14 / 2010**

Erscheinungstag: **16. Juli 2010**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0410.1
„Am Loher Acker", Erkelenz-Houverath
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 138
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. III/1 A
„Peter-Gehlen-Straße/Schwarzer Weg", Erkelenz-Matzerath
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 140
3. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung
Düsseldorf
hier: Vereinfachte Flurbereinigung Vennmühle, Schlussfeststellung S. 142

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.
Bezugsmöglichkeiten:
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0410.1 „Am Loher Acker“

Ortsteil: Erkelenz-Houverath

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

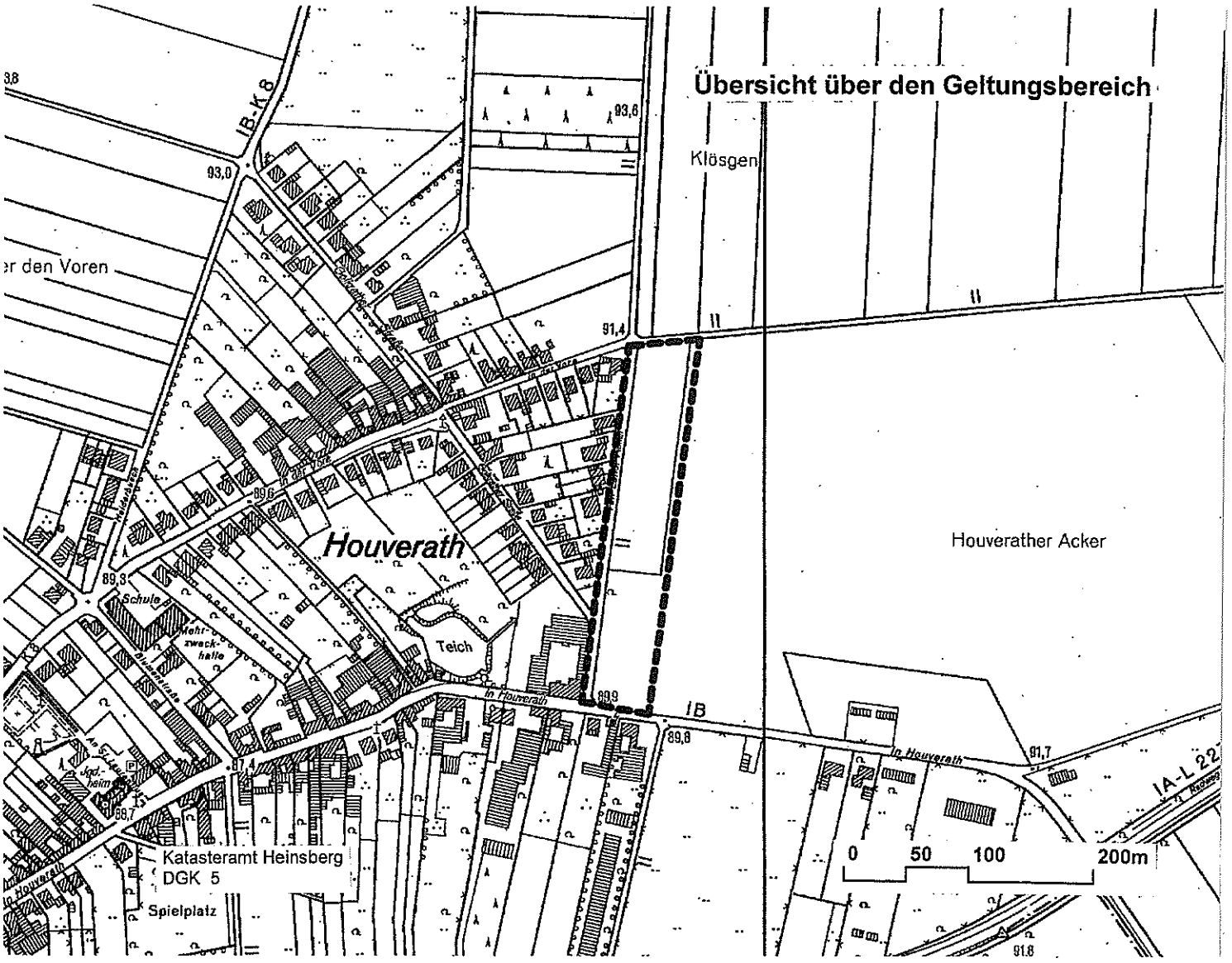

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0410.1 „Am Loher Acker", Erkelenz-Houverath auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0410.1 „Am Loher Acker", Erkelenz-Houverath einschließlich Umweltbericht

vom 26.07.2010 bis 27.08.2010

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 16.07.2010

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. III/1 A „Peter-Gehlen-Straße/Schwarzer Weg"

Ortsteil: Erkelenz-Matzerath

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

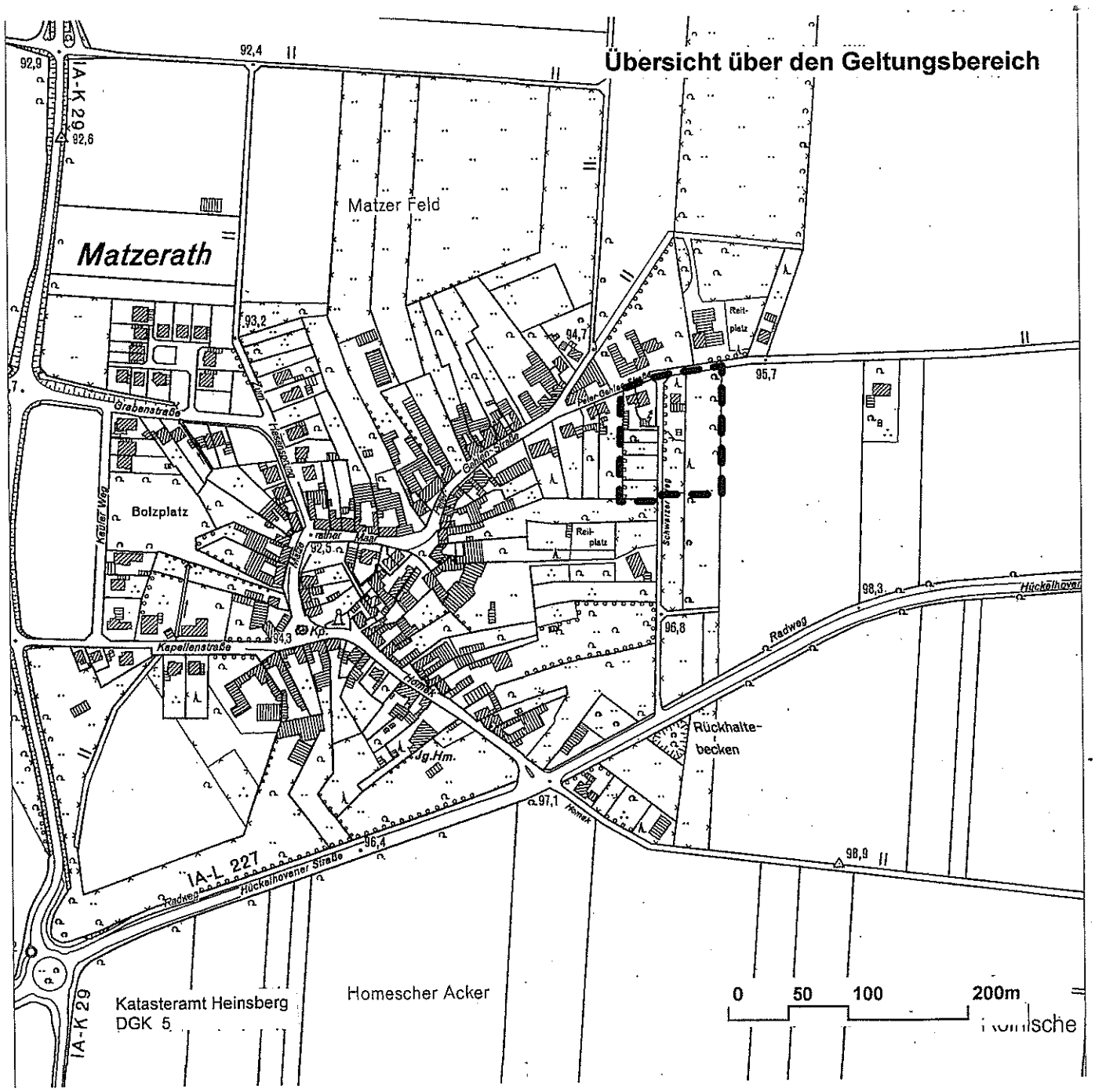

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/1 A „Peter-Gehlen-Straße/Schwarzer Weg", Erkelenz-Matzerath auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/1 A „Peter-Gehlen-Straße/Schwarzer Weg", Erkelenz-Matzerath einschließlich Umweltbericht

vom 26.07.2010 bis 27.08.2010

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 16.07.2010

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 18.05.2010

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9839
Fax: 0221 / 475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung Vennmühle
Az.: 16 03 2

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle, Kreis Viersen, Teile der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie Kreis Heinsberg, Teile der Stadt Erkelenz, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

G r ü n d e :

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrags 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.
Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Klagebefugnis zu.
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der oder dem Vertretenen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem Dezernat 33 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(LS)

(Huber)

Erkelenz, den 16.07.2010

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter